



Stadt **Laichingen**



BU-Nr.: 2022/045
AZ: 021.26
Datum: 08.03.2022
Amt: Hauptamt
Bearbeiter/in: Frau Nübling

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Gemeinderat	21.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Projekt Skatepark Laichingen

Sachverhalt:

Bereits im Herbst 2019 haben Jugendliche den Wunsch geäußert, in Laichingen einen Skatepark einzurichten, der mit dem Skateboard, dem Roller oder dem Fahrrad genutzt werden kann. Die Jugendlichen haben sich für dieses Projekt bereits engagiert und übergaben der Verwaltung im Februar 2020 insgesamt 630 gesammelte Unterschriften für den Bau eines Skateparks. Der Jugendbeirat steht voll und ganz hinter dem Projekt und unterstützt die engagierten Jugendlichen. Eine Stellungnahme des Jugendbeirats ist beigefügt (Anlage 1).

Eine mögliche Variante, wie der Skatepark aussehen könnte, hat der Jugendbeirat im Vorfeld als Anhaltspunkt ausgesucht (Anlage 2). Die vorgeschlagene Variante umfasst eine Platzgröße von rund 30 x 20 Meter und ist mit fünf verschiedenen Elementen ausgestattet. Verschiedene Angebote werden zu gegebener Zeit eingeholt.

Als möglichen Standort schlägt die Verwaltung das Gewann „Beim Boschen“ Richtung Tiefenhöhle vor (siehe Lageplan – Anlage 3). Eine Besichtigung des geplanten Standortes mit Vertretern des Amtes für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Laichingen und des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis hat bereits stattgefunden. Daraus resultiert die in der Anlage eingezeichnete Platzierung des Parks. Der Jugendbeirat unterstützt den geplanten Standort der Verwaltung, da dieser für die Jugendlichen gut erreichbar ist und Lärmbelästigungen für die Anwohner nicht zu erwarten sind.

Für die Schaffung des Baurechts am angedachten Standort ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans nach den §§ 1 bis 4c und 8 bis 10a Baugesetzbuch (BauGB) notwendig. Vor der Aufstellung eines Bebauungsplans ist es sinnvoll, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Auftrag zu geben, mit der bereits jetzt im Frühjahr begonnen werden sollte. Für die Aufstellung eines Bebauungsplans müssen anderthalb bis zwei Jahre eingeplant werden. Die Objektplanung einschließlich Vermessung und Einzelbaugenehmigungsverfahren nach §§ 49 ff. Landesbauordnung (LBO) beanspruchen weitere sechs bis acht Monate.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Errichtung eines Skateparks belaufen sich laut der in der Anlage beigefügten Kostenschätzung auf ca. 351.050 Euro. Für die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Haushalt 2022 Ausgabemittel in Höhe von 40.000 Euro eingeplant. Im Jahr 2023 werden für die Baumaßnahme weitere 50.000 Euro und im Jahr 2024 weitere 266.000 Euro eingeplant.

Den Gesamtkosten von rund 350.000 Euro stehen Spenden in Höhe von 34.000 Euro gegenüber. Ein Antrag auf Sportstättenbauförderung könnte für das Jahr 2023 gestellt werden. Ob ein Skatepark in dem Förderprogramm Berücksichtigung findet, ist jedoch zweifelhaft.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die Einrichtung eines Skateparks auf dem Gewann „Beim Boschen“ und beauftragt die Verwaltung, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in Auftrag zu geben.
- b) Sofern dem Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, stimmt der Gemeinderat der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Gewann „Beim Boschen“ zu.
- c) Die Kosten für die Aufstellung eines Bebauungsplans in Höhe von 40.000 Euro werden im Haushaltsplan für das Jahr 2022 eingeplant. Im Jahr 2023 werden weitere 50.000 Euro und im Jahr 2024 weitere 266.000 Euro eingeplant.

gez. Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 Stellungnahme des Jugendbeirats Laichingen
- Anlage 2 Variante Skatepark mit Geräte
- Anlage 3 Kostenschätzung für Hochbauten nach DIN 276
- Anlage 4 Skizze mit Erweiterung Beim Boschen